

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 46.

Mittwoch, den 9. Juni.

1858.

Bekanntmachung.

Der am 5. d. M. auf einer Holzblöße zu Hausdorf entstandene Brand, in Folge dessen zwar nur Heidekraut und Wachholder-Sträucher vom Feuer verzehrt worden sind, der aber jedenfalls durch ein auf einer benachbarten Wiese zu einem erlaubten Zweck angemachtes Feuer entstanden ist, giebt der unterzeichneten Behörde, da bei dem Anzünden von Feuern auf freiem Felde, z. B. zum Verbrennen von sogenannten Quecken und andern unbrauchbaren Gegenständen häufig die erforderliche Vorsicht außer Acht gelassen wird, dringende Veranlassung, die nachstehende Bestimmung des Gesetzes vom 11. August 1855 art. 8 nr. 5:

„Wer unbefugter Weise auf landwirthschaftlichen Grundstücken oder im Walde oder in gefährbringender Nähe des letzteren Feuer anzündet oder ein befugter Weise angemachtes beim Weggehen nicht auslöscht, ist mit Einem Thaler bis mit Fünf Thalern zu bestrafen.“

In Erinnerung zu bringen.

Frankenberg, am 7. Juni 1858.

Das Königl. Gerichtsammt d. a. f. d. S.
Gensel.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz und Verordnungsblatte des jetzigen Jahres ist erschienen:
das Dre Stück,

enthaltend:

- No. 20. Verordnung, das Verfahren bei der Entlassung von Sträflingen, deren Heimath zur Zeit ihrer Entlassung noch nicht feststeht, betreffend, vom 18. März 1858;
 - No. 21. Bekanntmachung eines anderweitigen Nachtrags zu den Statuten des Königl. Sächsischen Verdienstordens, vom 3. April 1858;
 - No. 22. Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Königl. Sächsischen Albrechtsordens, vom 3. April 1858;
 - No. 23. Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Brandis, vom 3. April 1858;
 - No. 24. Verordnung, die Anberaumung eines Präclusivtermins, für die Gültigkeit der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Cassenbillets betreffend, vom 6. Mai 1858;
 - No. 25. Bekanntmachung, die Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln betreffend, vom 12. Mai 1858;
 - No. 26. Bekanntmachung, des Eintritts der Wirthschaften des jetzigen Nachtrags zum Sächsischen Postvereinsvertrage vom 3. December 1851 betreffend, vom 21. Mai 1858;
- und zu Jedermanns Einsicht sowohl hier im Rathhause angeschlagen, als auch im Rathhause zum